

HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Netzbach

Verbandsgemeinde Aar-Einrich vom 17. September 2024

Der Gemeinderat Netzbach hat am 8. Juli 2024 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben	2
§ 2	Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	2
§ 3	B Ältestenrat des Ortsgemeinderates	2
§ 4	Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 5	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 6	GÜbertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	3
§ 7	' Beigeordnete	4
§ 8	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	4
§ 9	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Ältestenrat	4
§ 1	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	5
§ 1	1 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
8 1	2 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt "Aktuell" der Verbandsgemeinde Aar-Einrich. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "https://www.vg-aar-einrich.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/"
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Schulstraße NN, 65623 Netzbach bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, am Rathaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Netzbach können gemäß § 17 GemO Einwohneranträge stellen und gemäß § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid oder ein Bürgerbegehren beantragen.

§ 3 Ältestenrat des Ortsgemeinderates

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.
- (2) Der Ältestenrat berät den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Ortsgemeinderates, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nicht öffentlich statt. Er kann während Sitzungsunterbrechungen des Ortsgemeinderates auch ohne vorherige Einberufung tagen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Ältestenrates die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Anzahl der Mitglieder wird auf 3 Mitglieder festgelegt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.
- (2) Die Bildung weiterer Ausschüsse wird vom Gemeinderat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfähigkeit über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlperiode des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Ortsbürgermeister einen federführenden Ausschuss.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500 €;
 - Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500 €;
 - Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates;
 - Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
 - Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500 € und einer Laufzeit bis zu 24 Monaten;
 - Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 1.500 €;
 - Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absätze 2, 3 und § 35 BauGB;
 - Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 2 GemO;
 - Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 - die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates;
 - bestimmte Angelegenheiten gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 GemO.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird 1 Geschäftsbereich gebildet, der auf eine(n) Beigeordnete(n) zu übertragen ist.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Für Mitglieder des Gemeinderates wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 € je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

- in Höhe von 30 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- in Höhe von 30 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

- (4) Für Dienstreisen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Ältestenrat

- (1) Für Mitglieder der Ortsgemeindeausschüsse und des Ältestenrates werden keine Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 2 5.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnbzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 8 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschusssitzungen keine Aufwandsentschädigungen. § 8 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.09.1994, mit der 1. Satzungsänderung vom 01.01.2002 und der 2. Satzungsänderung vom 20.04.2010 außer Kraft.

65623 Netzbach, den 17.09.2024

Thorster

Ortsbürgenheister

(Dienstsiegel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 22. Oktobe 2024 Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich (D.S.) Lars Denninghoff, Burgermelster

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Netzbach im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 44 /2024 am 31. Outober 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum OA, AA . 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

Aar-Einrich

Im Auftrag

Niklas Mever